

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Dezernat I - Hauptverwaltung
Rechnungsprüfungsamt

An die Mitglieder des Ausschusses für
Verwaltungsmodernisierung und
Umlandbeziehungen

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.079
Telefon: 0385 545-1361
Fax: 0385 545-1369
E-Mail: TRath@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2008-10-06 Herr Rath

TOP 5.1 Förderrichtlinie für die Landeshauptstadt Schwerin Vorlage 02101/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Beschluss des Ausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen in der Sitzung am 17.09.2008 zu TOP 5.1 „Förderrichtlinie für die Landeshauptstadt Schwerin, Vorlage: 02101/2008“ entsprechend, teilt das Rechnungsprüfungsamt den Ausschussmitgliedern im Folgenden die aus hiesiger Sicht bestehenden Änderungsbedarfe hinsichtlich der bisherigen Praxis im Umgang mit Fördermittelrichtlinien mit. Des Weiteren erfolgt die erbetene Einschätzung, ob eine einheitliche Fördermittelrichtlinie oder Richtlinien für die einzelnen Fachbereiche für sinnvoll erachtet werden.

Im Ergebnis der Schwerpunktprüfung in der Betreuungsbehörde sowie der Zuwendungspraxis gegenüber den Betreuungsvereinen im Jahre 2007 zeigte sich, dass es in Schwerin sowohl an speziellen „Grundsätzen zur Förderung von Betreuungsvereinen“ mangelt als auch an einer allgemeinen Förderrichtlinie, welche die Förderbedingungen, die Fördervoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie das Verfahren klar definiert. Außerdem wurde deutlich, dass die Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt nicht hinreichend bestimmt sind. Es fehlten u.a. Festlegungen zur Zuwendungsart, Finanzierungsart, Hinweise auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen der AnBest-P bzw. AnBest-I als Bestandteil des Bescheides sowie der Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfsverzichts als auch eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Weiteren erscheint es sinnvoll, Regelungsinhalte für das Weiterreichen von Fördermitteln der EU, des Bundes bzw. des Landes mit aufzunehmen.

1. Notwendigkeit einer allgemeinen Förderrichtlinie

Aufgrund vorgenannter Prüfungsfeststellungen sieht das Rechnungsprüfungsamt die Notwendigkeit des Erlasses von Regelungen für die Ausreichung von Fördermitteln an Dritte für gegeben.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Rechnungsprüfungsamt
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Schwerin	37 001 999	(BLZ 140 514 62)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)

Die allgemeine Förderrichtlinie sollte Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

1. Zuwendungszweck
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - Zuwendungsart: Institutionelle Förderung/Projektförderung
 - Finanzierungsart: z.B. Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen (inhaltlich angelehnt an VV zu §§ 23, 44 LHO M-V und Nebenbestimmungen)
6. Verfahren
 - Antragstellung
 - Bewilligung
 - Mittelbereitstellung
 - Abrechnung
 - Prüfung (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Fristen etc.)
7. In-Kraft-Treten

Des Weiteren regt das RPA an, in der allgemeinen Förderrichtlinie einheitliche Muster vorzugeben, die grundsätzlich bei der Vergabe von Zuwendungen zu verwenden sind. Folgende Muster werden durch das RPA empfohlen:

- Antrag auf Gewährung der Zuwendung
- Finanzierungsplan
- Ergebnis der Antragsprüfung
- Zuwendungsbescheid
- Rechtsbehelfsverzicht
- Mitteilung über die Nichtgewährung der Zuwendung
- Allgemeine Nebenbestimmungen (als Anlage zum Zuwendungsbescheid)
- Mittelabruf
- Verwendungsnachweis
- Prüfungsvermerk

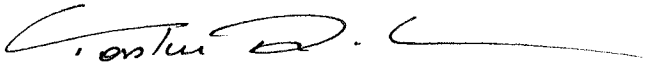
2. Sind spezielle Förderrichtlinien ausreichend?

Ob überhaupt spezielle Maßgaben für die Ausreichung von Fördermitteln bereits in den einzelnen Fachbereichen gegeben sind, vermag das RPA nicht zu beantworten. Gleichwohl erscheint dieses, soweit sie vorhanden sind, dem Grunde nach unschädlich. Von dem Erlass einer allgemeinen Förderrichtlinie bleibt die Option des Erlasses von speziellen Förderrichtlinien unbenommen. Die einzelnen Fachbereiche haben die Möglichkeit, spezielle Regelungen für die fachspezifische Förderungen zu treffen.

3. Zusammenfassung

Die Regelung des Verfahrens in einer Förderrichtlinie ist in den Gemeinden allgemein üblich. Das Ansinnen des RPA ist keineswegs darin begründet, notwendige Förderungen in Frage zu stellen. Es geht hier nicht um die Beantwortung der Fragestellung „ob“ gefördert werden soll. Die deutliche Empfehlung des Erlasses einer Förderrichtlinie stellt eher darauf ab, „wie“ die Förderung erfolgt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes erscheint der Erlass von Regelungen für die Sicherung eines einheitlichen und transparenten Verfahrens unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Torsten Rath', with a long horizontal flourish extending to the right.

Torsten Rath